

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 2023	Nr. 24
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29.06.23	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen... <i>Ändert FFN 305-69</i>	574

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen*)
Vom 29. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15311 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„bei Errichtung einer Feuerstätte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerk), einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates einschließlich der zugehörigen - auch bauseits vorhandenen - Abgasleitungen, Abgasanlagen und Schächte zur Ableitung der Abgase oder Verbrennungsgase“.

2. In Nr. 15312 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„bei Errichtung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage, einschließlich der zugehörigen - auch bauseits vorhandenen - Schächte“.

3. Nach Nr. 16137 wird als Nr. 16138 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„16138	Entscheidung über die Anpassung der Erlösbergrenze nach § 34a Abs.1 Satz 1 ARegV		500 bis 5 000“

4. Nach Nr. 1712 wird als Nr. 172 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„172	Maßnahmen nach § 8 Marktüberwachungsgesetz und Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020	nach Zeitaufwand“	

5. Die Nr. 2212 bis 221247 werden durch folgende Nr. 2212 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„2212	(aufgehoben)“		

6. In Nr. 22173 werden in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und wird in Spalte 4 die Angabe „87 bis 1 200“ durch „mindestens 187“ ersetzt.

7. In Nr. 7102 wird in Spalte 2 Satz 4 die Angabe „Nr. 6522“ durch „Nr. 6523“ ersetzt.

8. In Nr. 711411 wird in Spalte 4 die Angabe „200 bis 650“ durch „220 bis 715“ ersetzt.

9. In Nr. 711412 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 520“ durch „110 bis 572“ ersetzt.

*) Ändert FFN 305-69

10. Nach Nr. 71181 wird als Nr. 71182 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„71182	Bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen geringer Genauigkeit des Katasternachweises oder eines widersprüchlichen oder versagenden Katasternachweises, je nach Umfang des Mehraufwandes zusätzlich zu 7111, 7115 oder 7117	bis zu 50 % von Nr. 711111, 711511 oder 71171“	

- 11. In Nr. 712113 wird in Spalte 4 die Angabe „5,60“ durch „6“ ersetzt.
- 12. In Nr. 7131 wird in Spalte 4 die Angabe „22,50“ durch „24,75“ ersetzt.
- 13. In Nr. 7132 wird in Spalte 4 die Angabe „22“ durch „24,20“ ersetzt.
- 14. In Nr. 7133 wird in Spalte 4 die Angabe „19“ durch „20,19“ ersetzt.
- 15. In Nr. 7134 wird in Spalte 4 die Angabe „14“ durch „15,40“ ersetzt.
- 16. In Nr. 83 wird in Spalte 4 die Angabe „5,70“ durch „8“ ersetzt.
- 17. Die Nr. 84 bis 8442 werden durch folgende neue Nr. 84 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„84	Topografische Gebietskarten (Maßstab 1: 200 000, 1: 500 000 und 1: 1 000 000)	je Kartenblatt	8“

- 18. In den Nr. 851 und 852 wird in Spalte 4 die Angabe „55“ jeweils durch „60“ ersetzt.
- 19. Die Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712**

Staffel A 1

Zeile	Wert der Vermessungs- fläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte							je ab- gemerktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	2 500	1753	1855	1958	2061	2164	2267	102	44
2	5 000	1971	2088	2203	2320	2435	2551	116	50
3	10 000	2031	2151	2269	2389	2508	2628	119	51
4	25 000	2169	2297	2423	2551	2679	2806	128	55
5	50 000	2366	2505	2644	2783	2923	3061	139	59
6	100 000	2563	2714	2864	3015	3166	3317	151	65
7	150 000	2760	2923	3084	3247	3409	3572	162	69
8	250 000	2958	3132	3306	3479	3653	3827	174	75
9	500 000	3273	3465	3658	3850	4043	4235	191	83
10	750 000	3549	3758	3967	4175	4384	4593	208	89
11	1 000 000	3747	3967	4187	4407	4627	4848	220	95
12	2 000 000	4041	4279	4517	4754	4992	5229	237	101
13	5 000 000	4534	4802	5068	5335	5601	5867	266	114
14	ab 5 000 000	5126	5427	5729	6030	6332	6633	300	129

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigerungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Ist die Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte null, sind die Gebühren abhängig vom Wert der Vermessungsfläche nach Spalte 2 zu ermitteln.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel A 2

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten Grenzpunkte							
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt
		Gebühr in EUR							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2 500	527	637	693	749	804	859	914	55
2	5 000	593	717	780	843	904	967	1029	63
3	10 000	611	739	803	867	932	996	1059	65
4	25 000	652	789	858	926	994	1064	1132	69
5	50 000	712	861	936	1011	1086	1161	1234	75
6	100 000	771	933	1014	1095	1176	1256	1338	81
7	150 000	831	1004	1091	1179	1266	1353	1441	88
8	250 000	890	1076	1169	1263	1356	1450	1543	95
9	500 000	985	1191	1295	1398	1502	1605	1708	105
10	750 000	1067	1291	1404	1516	1628	1740	1852	113
11	1 000 000	1126	1363	1482	1599	1718	1837	1955	119
12	2 000 000	1216	1471	1598	1726	1854	1981	2110	129
13	5 000 000	1364	1650	1793	1937	2080	2223	2366	144
14	ab 5 000 000	1541	1866	2027	2189	2352	2514	2675	163

Die Gebühren sind abhängig vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberichtigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m ²	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte										je abgemerktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
		Gebühr in EUR										EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	10	978	1107	1237	1367	1497	1627	1740	1853	1965	2078	41
2	50	1168	1323	1480	1635	1790	1945	2079	2213	2347	2482	50
3	100	1227	1390	1553	1716	1879	2043	2184	2324	2465	2606	52
4	200	1285	1456	1627	1797	1969	2140	2288	2437	2585	2734	55
5	300	1343	1522	1701	1880	2058	2237	2393	2548	2703	2858	57
6	400	1403	1588	1775	1961	2148	2334	2496	2658	2819	2981	59
7	500	1462	1657	1851	2045	2240	2434	2603	2771	2939	3108	62
8	600	1519	1720	1923	2125	2327	2529	2704	2879	3054	3229	65
9	700	1577	1788	1997	2207	2417	2626	2807	2989	3170	3352	67
10	800	1636	1854	2070	2288	2506	2724	2912	3100	3288	3476	69
11	900	1694	1920	2145	2371	2595	2820	3015	3210	3405	3599	72
12	1000	1752	1986	2219	2452	2685	2918	3121	3323	3526	3728	75
13	1500	1832	2076	2320	2565	2809	3054	3266	3478	3691	3903	77
14	2000	1909	2162	2415	2668	2921	3175	3394	3612	3831	4050	81
15	2500	1987	2251	2515	2779	3043	3307	3535	3764	3993	4222	85
16	5000	2103	2383	2662	2943	3222	3501	3743	3985	4227	4469	89
17	7500	2220	2515	2811	3105	3401	3696	3952	4209	4465	4721	95
18	ab 7500	2336	2648	2958	3269	3579	3891	4160	4430	4699	4969	99

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemerkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 12 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenchaftskataster
		EUR	EUR
1	2	3	4
1	10 000	385	25
2	25 000	523	60
3	50 000	704	95
4	150 000	941	175
5	250 000	1375	210
6	375 000	1760	260
7	500 000	2063	310
8	1 000 000	2910	360
9	1 500 000	3746	410
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Minister der Finanzen

Boddenberg

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
